

An den  
Magistrat Salzburg  
Strafamt - Allgemeine Verwaltungsstrafverfahren  
5010 Salzburg

Salzburg, 29.08.2025

Per Email: [strafamt@stadt-salzburg.at](mailto:strafamt@stadt-salzburg.at)

Betreff: **ANZEIGE wegen Nichteinhaltung von Auflagen sowie Gefährdung von Personen und Sachen.**  
Luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung durch  
**The Flying Bulls GmbH** am Flughafen Salzburg; ZI 20610-VU78/3126/17-2025;

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der privaten Flugshow am 4. Juni 2025 sind beim Anrainerschutzverband Salzburger Airports – ASA zahlreiche Beschwerden eingelangt, insbesondere zu extrem niedrigen Überflügen von Wohnsiedlungen, übermäßig hoher Lärmbelastung und fehlender Vorab-Information.

Es liegen uns folgende Unterlagen vor, die wir auf Anfrage erhalten haben:

1. Bescheid des Landeshauptmanns von Salzburg vom 30.05.2026, ZI 20610-VU78/3126/17-2025, inclusive Stellungnahme, Gutachten, Ansuchen.
2. Antwortschreiben des Flughafens per Email vom 18.06.2025.
3. Email des Flughafens vom 02.06.2025 an die Mitglieder des BBFS (Bürger:innenbeirat Flughafen Salzburg);
4. Auswertungen der Flugspuraufzeichnungen des Flughafens Salzburg, WebTrak;
5. Antwortschreiben der Austrocontrol vom 22.08.2025 über die Unterschreitung von Mindestflughöhen;

**Nach Sichtung der Unterlagen und Auskünfte sehen wir bestätigt, dass maßgebliche Bescheidauflagen zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt nicht eingehalten wurden und erstatten ANZEIGE.**

Mit Bescheid vom 30.05.2025 erteilte der Landeshauptmann von Salzburg gemäß § 126 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl 253/1957 idGF die luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung im Rahmen des Re-Opening des Hangar 7 im Bereich des Flughafens Salzburg am 04.06.2025, zwischen 16:00 – 18:00 Uhr, für eine maximale Dauer von ca 30 Minuten sowie eines Trainings am 02.06.2025 oder 03.06.2025 für eine maximale Dauer von 15 Minuten. (Attachment 1, Bescheid)

Bei der genehmigten Veranstaltung handelte es sich um eine ausschließlich private Veranstaltung für geladene Gäste. Der Salzburger Flughafen wurde dafür von 17:00 bis 18:00 geschlossen. (Attachment 2, NOTAM)

Für die Flugvorführungen wurden laut Bescheid folgende Luftfahrzeuge eingesetzt, darunter 2 Eurofighter des Bundesheeres, womit zusätzlich eine außerordentlich hohe Lärmbelastung verbunden war:

F4U Corsair OE-EAS; T-28B Trojan OE-EMM; P-51D Mustang OE-EFB; B25 Mitchell N6123C; P38 Lightning N25Y; BO105 D-HTDM/D-HSDM; AS350 OE-XTV (Kamerahubschrauber); Edge 540 N544AR; Alphajet OE-FRB; 2 Eurofighter des Österreichischen Bundesheeres (Überflug)

Die nachfolgend aufgelisteten **Bescheidauflagen** für Lärmschutz und Sicherheit der Anrainer:innen sowie Umweltauflagen zum Naturschutz wurden unserer Ansicht nach mehrfach nicht eingehalten:

## 1. Bescheidauflagen der Genehmigung gem. § 126 Luftfahrtgesetz

*Auflagepunkt 6. Die betroffenen Anrainer (Bevölkerung) sind von der Durchführung der Luftfahrtveranstaltung in Bezug auf erhöhte Lärmemissionen zu informieren.*

Es erfolgte KEINE Information der Anrainer:innen bzw. Wohnbevölkerung durch die **Veranstalter (Bescheidadressat)**, d.h. keine Information über die bevorstehenden Lärmbelastung und Überflüge durch eine Flugshow und zwei Eurofighter. Adressat dieser Bescheidaufgabe war die Antragstellerin **The Flying Bulls GmbH** und hätte auch diese die Information und Lärmwarnung sicherstellen müssen.

Die Direktion des Flughafens hat am 02.06.2025 ein Email an die Mitglieder des BBFS geschickt (siehe unten folgend), in dem von einem bunten Rahmenprogramm, Straßenverkehrsbeeinträchtigungen und Umleitungen die Rede ist, aber nicht von Flugshow, Flughafensperre und Eurofightern. Es war nicht Aufgabe des Flughafens, die Bevölkerung zu informieren, sondern Aufgabe des Veranstalters, der dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

*„Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir möchten Sie über eine bevorstehende Veranstaltung informieren.  
Am 4. Juni 2025 wird der Hangar 7 wiedereröffnet. Neben einem bunten Rahmenprogramm am Boden ist auch Flugverkehr der Flying Bulls Flotte geplant.  
Auch die Piste wird im Rahmen des Programms mit diversen Fahrzeugen der Red Bull Flotte genutzt. Aufgrund dessen kann es im Zeitraum von 17 -18 Uhr zu Lärmereignissen kommen.*

*Wegen der Veranstaltung kann es zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen.  
Mit Sperren und Umleitungen im Nahbereich des Flughafens und Umgebung muss im Rahmen der Feierlichkeiten gerechnet werden.*

*Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an den Veranstalter unter folgender E-Mail-Adresse: [willkommen@hangar-7.com](mailto:willkommen@hangar-7.com).“*

*Freundliche Grüße  
direktion@salzburg-airport.at“*

*Auflagepunkt 7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher der Luftfahrtveranstaltung über die möglichen Gefahren aufgrund der erhöhten Lärmemissionen durch die Luftfahrzeuge, insbesondere der Eurofighter Typhoon, informiert werden und hat bei Bedarf eine geeignete Schutzausrüstung (z. B. Ohrstöpsel) zur Verfügung zu stellen.*

Weder erfolgte eine Information der unmittelbar angrenzenden, unfreiwillig stark betroffenen Wohnbevölkerung (insbes. schutzwürdigen Personengruppen wie z. B. Kinder) über die möglichen Gefahren der extrem lauten Überflüge noch ein Angebot einer Schutzausrüstung.

*Auflagepunkt 11. Die Piloten haben sich vor Inanspruchnahme der Bewilligung über die Lage der Schutzgebiete im Fluggebiet incl. der An/Abflugrouten zu informieren (siehe SAGISonline unter Naturschutzbuch).*

*Auflagepunkt 12. Bei der Wahl der Flugroute ist zu berücksichtigen, dass Schutzgebiete, insbesondere Naturschutz- und Europaschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsteile, grundsätzlich gemieden werden. Wenn das im Nahbereich des Flughafens nicht anders möglich ist, sind Schutzgebiete mit einer Mindestflughöhe von 500 m zu überfliegen.*

Das Naturschutzgebiet wurde entgegen der Auflage einer Mindestflughöhe von 500 m **jedenfalls viermal unter der vorgeschriebenen Mindesthöhe überflogen**: 17:41 Uhr - **240 m** AGL, 17:43 Uhr in **390 m** AGL, 18:06 und 18:07 Uhr **zweimal in 118 m Höhe**. - siehe Attachment 3, Auswertung der Flugspuren, Abb. 11 bis 15.

*Auflagepunkt 17: Es wird generell auf die Bestimmungen des § 15 LVR (Kunstflüge), insbesondere jedoch den Abs. 4 dieses Paragraphen, hingewiesen.*

*Auflagepunkt 20: Die Flugvorführungen dürfen nur in dem dafür bekannt gegebenen und vorgesehenen Bereich (Displaybox) durchgeführt werden.*

§ 15 LVR bezieht sich explizit auf Kunstflüge und die Sichtflugregeln nach SERA.5005. Nach § 15 (4) sind

#### **Kunstflüge verboten**

1. über dichtbesiedeltem Gebiet,
2. über feuer-und explosionsgefährdeten Industriegelände,
3. über Menschenansammlungen im Freien und
4. in einer Höhe von weniger als 1700 ft über Grund.

Absatz 5 stellt klar, dass Ausnahmen nur für Z 3 und Z 4 erteilt werden können, das bedeutet, dass eine Kunstflugveranstaltung über dichtbesiedeltem Gebiet mangels Ausnahmetatbestand nicht erteilt werden kann. Die vom ASA beanstandeten niedrigen Überflüge von städtischem Siedlungsgebiet widersprechen den Auflagepunkten 17 und 20.

Die Bewilligung der Flugshow wurde für eine eng definierte Displaybox erteilt, ausschließlich über dem Runway des Flughafens. Somit stellt sich die Frage, welchen Regeln die Zu- und Abflüge zu den eigentlichen Kunstflügen unterliegen. Diese sind in den folgenden Auflagepunkten 23 und 24 geregelt.

*Auflagepunkt 23. Die Flugvorführungen dürfen folglich nicht über Zuschauerräumen bzw. Siedlungsgebieten durchgeführt werden. Das Überfliegen von Menschenansammlungen in geringer Höhe ist zu vermeiden.*

*Auflagepunkt 24. Die Flugrouten sind so zu wählen, dass dicht besiedeltes Gebiet gemieden wird und Fluglärmemissionen so niedrig wie möglich gehalten werden. Dies betrifft auch die Flugbewegungen im Warteraum am Wolfgangsee.*

**Anhand der Flugspuraufzeichnungen ist das mehrfache Überfliegen von Siedlungsgebieten in geringer Höhe weit unterhalb von 1700 ft/500 m für Kunstflüge bzw. unterhalb von 1000 ft/300 m über Grund gemäß Sichtflugregeln erkennbar (siehe Attachment 3, Abb. 1 bis 10).**

- Die Überflüge beginnen um ca 16:56 Uhr mit dem Start von drei Maschinen in den Warteraum, noch vor Beginn der eigentlichen Flugshow. Der Abflug der OE-EMM mit 180-Grad-Turn und anschließend **niedrigstem und lärmintensivem Überflug von Siedlungsgebiet in 30 m und 57 m** (siehe Attachment 3, Abb. 1 bis 3b) widerspricht den Auflagepunkten 23 und 24, sowie 17 und 20.
- Die nächsten Überflüge um 17.41 Uhr von Süden kommend über Glansiedlung und Kendlersiedlung mit 3 Maschinen fallen in das Zeitfenster der eigentlichen Flugshow über dem Runway am Flughafen. Kunstflüge über dicht bebauten Gebieten und insbesondere Städten sind nach § 15 LVR und SERA.5005 verboten und keiner Ausnahme zugänglich. Gleiches gilt für Formationsflüge gem. § 16 LFR, die nach denselben Sichtflugregeln SERA.5005 zulässig sind. **Die Überflüge des dicht bebauten Wohngebiets erfolgten in 149, 179 und 240 m über Grund und waren extrem lärmintensiv. Sie kamen im Gegensatz zum üblichen Flugverkehr aus einer unerwarteten Richtung, beängstigend niedrig und extrem laut.** Weder bei Flughöhe und Lärmimmission, noch bei der Route mitten über Siedlungsgebiet wurden die Auflagepunkte 23 und 24 eingehalten. – siehe Attachment 3, Abb. 4 bis 6
- Das Landemanöver um ca 18:07 Uhr fand **nach Ende der genehmigten Flugshow** statt und erfolgte nochmals als Formationsflug mit einem weiteren Überflug mitten über der Kendlersiedlung in nur **57 m bzw. in 118 m Flughöhe über Grund**. Nach Ende des genehmigten Zeitfensters handelte es sich um einen nicht genehmigten Formationsflug über Stadtgebiet und dichtverbautem Wohngebiet, im Widerspruch zu den Auflagen 23 und 24. – siehe Attachment 3, Abb. 7 bis 10

## 2. Bescheidauflagen der Genehmigung der Austro Control zur Unterschreitung der Mindestflughöhe

Laut Auskunft der Austro Control vom 22.08.2025 liegt "für eine bestimmte Liste von Luftfahrzeugführern und Luftfahrzeugen" eine allgemeine Bewilligung auf Grundlage von § 15 LFR 2014 vor – befristet bis 2026 -, die Mindestflughöhe für Luftfahrtveranstaltungen über von Zuschauern freigehaltenen, hindernisfreien und unverbauten Gebieten zu unterschreiten.

§§ 7 und 15 der Luftverkehrsregeln (LVR) behandeln die Voraussetzungen und Anforderungen an eine Unterschreitung der Mindestflughöhen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, soweit dies mit Rücksicht auf den Zweck der Flüge erforderlich ist **und weder Luftfahrzeuge noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet oder durch unnötigen Lärm belästigt werden**, § 7 (1) LVR.

§ 15 (5) LVR: Die **Bewilligung ist unverzüglich zu widerrufen**, wenn eine der Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt **oder gegen die Auflagen verstoßen wurde**.

**Kunstflüge** dürfen nur nach den Regeln gemäß SERA.5005 lit. f) durchgeführt werden, d. h. sie sind **über Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen im Freien und in einer Höhe von weniger als 1700 ft über Grund verboten**. Ausnahmen können gemäß § 15 (5) LVR nur für die Unterschreitung der Mindesthöhe und für Kunstflüge über Menschenansammlungen im Freien bewilligt werden, nicht jedoch für Kunstflüge über dichtbesiedeltem Gebiet.

Die beanstandeten Überflüge von dichtverbautem Stadtgebiet und angrenzenden Siedlungsgebieten von Wals-Siezenheim, mehrmals und weit unterhalb der Mindestflughöhe von 1700 ft/500 m über Grund für Kunstflüge bzw. 1000 ft/300 m für Sichtflug über Städten und anderen dichtbesiedelten Gebieten gem. SERA.5005 lit f) sind anhand der Flugspuraufzeichnungen hinreichend dokumentiert. Die Überflüge verletzen die Auflagen des luftfahrtgesetzlichen Bescheids in gravierender Weise und entsprechen zudem nicht den Luftverkehrsregeln zum Schutz von städtischen und dichtverbauten Siedlungsgebieten.

#### **Zusammenfassung und dringendes Ersuchen:**

Die luftfahrtgesetzliche Genehmigung der privaten Flugshow hatte zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung vor übermäßigem Fluglärm und Gefährdung durch extrem niedrige Überflüge mehrere Auflagen erteilt.

Dazu zählten u.a.

- eine Informations- bzw. Warnpflicht der Bevölkerung,
- das Vermeiden von Überflügen der Siedlungsgebiete,
- eine Flugroutenwahl mit möglichst geringer Lärmbelastung,
- die Einhaltung der Sichtflugregeln SERA.5005 betreffend Überflugsverbote bzw. Mindestflughöhen,
- sowie zum Schutz des Naturschutzgebietes Hammerauer Moor eine Mindestflughöhe von 500 m.

**Alle diese Auflagen wurden massiv und zum Nachteil der betroffenen Bevölkerung verletzt.**

1. Der Anrainerschutzverband wendet sich mit dem dringenden Ersuchen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, den zur Anzeige vorgebrachten Sachverhalt zu prüfen und allenfalls die erforderlichen Strafverfahren einzuleiten.
2. Weiters wird dringend ersucht, die von der Austro Control erteilte **Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhen** aufgrund der massiven Übertretungen der Luftverkehrsregeln gem. § 15 Absatz 5, letzter Satz, LVR **unverzüglich zu widerrufen**.

Mit freundlichen Grüßen

DI Meik MÜLLER, Obmann  
Dr. Astrid RÖSSLER, Obm-Stv.

Günter OBLASSER, Schriftführer  
Brigitte GRILL, Kassiererin

#### Anlagen/Attachments:

Att 1 Bescheid des Landeshauptmannes, Luftfahrtrechtliche Bewilligung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung durch **The Flying Bulls GmbH** am Flughafen Salzburg; ZI 20610-VU78/3126/17-2025;

Att 2 NOTAM

Att 3 Auswertung der Flugspuren, WebTrak, 18 Abbildungen